Hausordnung für Veranstaltungen im Bosehaus

Stand: April 2022

Geltungsbereich

Die Hausordnung gilt für alle Veranstaltungen im Bosehaus, namentlich im Sommersaal, im Barbereich 2. OG, im Innenhof, im Museumsfoyer und im Garten. Für den Besuch des Museums gilt eine separate Hausordnung.

Hausrecht

Das Hausrecht gegenüber allen Gästen, Mieter:innen und Besucher:innen wird von den beauftragten Mitarbeiter:innen des Bach-Archivs (BA) ausgeübt. Diesen ist zu jeder Zeit Zutritt zu den Räumlichkeiten des Hauses zu gewähren und ihre Anordnungen sind zu befolgen. Anweisungen durch externes Aufsichtsdienstpersonal (Fa. Dussmann) ist ebenso Folge zu leisten.

Denkmalschutz

Das Bosehaus mit dem historischen Sommersaal ist ein denkmalgeschütztes Gebäude. Alle Einrichtungen sind deshalb pfleglich und schonend zu behandeln. Das Einschlagen von Nägeln, Haken usw. in Böden, Wände, Decken oder Einrichtungsgegenstände des Sommersaals ist untersagt. Dies gilt ebenso für das Ab- bzw. Bekleben von Wänden und Böden sowie das Befestigen jeder Art an Leuchtern und Wandleuchten. Die Nutzung von Gaffa-Tape und sonstigen Klebebändern ist nicht gestattet. Der Sommersaal ist durch externe Nutzer:innen so einzurichten, dass eine Beschädigung der Einrichtung sowie der Wand- und Fußbodenflächen ausgeschlossen ist. Für entstandene Schäden haften die Mieter:innen.

Auf-und Abbauten

Alle Anlieferungen und Aufbauten sind so zu gestalten, dass diese unter größtmöglicher Schonung des Hauses und seiner Einrichtung vonstattengehen. Dies bedeutet beispielsweise

- kein Blockieren des Aufzugs mit Gegenständen,
- kein Schieben von Gegenständen ohne Rollen,
- keine Lagerung von Gegenständen auf Stühlen und Möbeln

Das Anlehnen von Gegenständen wie Taschen, Koffer o.ä. an den Wandflächen ist zu unterlassen.

Im Innenhof und Garten sind bei Veranstaltungen mit Essenszubereitung ausreichend Schutzvorkehrungen zu treffen, um Schäden an Wänden und Böden zu verhindern.

Sicherheit

Die Lage der Rettungswege und Notausgänge ist in den Rettungswegeplänen im Treppenhaus dargestellt. Zusätzlich werden alle Rettungswege und Notausgänge im Haus mit grünlich leuchtenden Piktogrammen ausgewiesen. Gänge, Rettungswege, Notausgänge sind in voller Breite offen zu halten und dürfen nicht verstellt oder verhängt werden. Dies gilt ebenso für Feuerlöscheinrichtungen und Feuermelder. Das Bosehaus ist mit einer automatisch auslösenden Brandmeldeanlage ausgestattet.

Das Aufstellen, Nutzen und Anschließen eigener elektrischer Geräte ist mit den MA der Haustechnik vorher abzustimmen.

Personen- und/oder Sachschäden

Personen- und/oder Sachschäden sind unverzüglich den zuständigen Mitarbeiter:innen oder den Veranstalter:innen zu melden. Später angezeigte Personen- und-/oder Sachschäden werden nicht anerkannt

Schließung von Räumen

Bei Auslösen eines Feuer-Alarms sind sofort alle Tätigkeiten/Veranstaltungen zu unterbrechen und das Gebäude über die gekennzeichneten Rettungswege zu verlassen. Den Anweisungen der Mitarbeiter:innen des Bach-Archivs bzw. deren Beauftragten ist hierbei unbedingt und sofort Folge zu leisten.

Verhalten

Sorgeberechtigte (Eltern, Lehrer und andere Personen) haben die ihnen Anvertrauten zu beaufsichtigen, um so Unfälle und Beschädigungen zu vermeiden. Die Bürobereiche des Bosehauses sind den Mitarbeiter:innen des Bach-Archivs vorbehalten. Treppen, Durchgänge sowie Fluchtwege sind freizuhalten.

Wir bitten unsere Gäste bei Veranstaltungen im Garten und Innenhof, sich in einer angemessenen Lautstärke zu verständigen, um angrenzende Bewohner:innen und Angestellte des Bach-Archivs vor Lärm zu schützen.

In allen Bereichen des Bosehauses besteht Rauchverbot. Dieses erstreckt sich auch auf den Gebrauch von E-Zigaretten, E-Shishas usw. Das Abbrennen von Feuerwerk sowie der Umgang mit Feuer oder offenem Licht sind im gesamten Gebäude (einschließlich Halle, Innenhof und Garten) untersagt, einschließlich dem Aufstellen von Kerzen. Bei Verstoß übernehmen die Mieter:innen sämtliche Kosten, die dem Bach-Archiv durch Fehlalarm und Schädigung der Einrichtung entstehen.

Essen und Trinken

Soweit Nutzer:innen beabsichtigen, Speisen und Getränke über ein von ihnen zu beauftragendes Catering-Unternehmen anzubieten, erhalten sie (z. B. im Rahmen einer Begehung mit Vertreter:innen des Bach-Archivs) konkrete Vorgaben zur Art und Platzierung des Buffets, der technischen Einrichtungen des Catering-Unternehmens sowie zur Lagerung von Speisen und Getränken. Sollte im Sommersaal oder den Foyers Kaffee etc. verschüttet werden, sind die Aufsichten oder Ansprechpartner:innen des Bach-Archivs sofort zu informieren. Bei Reihenbestuhlung dürfen Speisen und Getränke in keinem Fall in den Sommersaal mitgenommen werden. Das Einnehmen von Speisen und Getränken im Sommersaal während Proben von Künstler:innen ist nicht gestattet. Nutzer:innen sind zur Einhaltung aller gesetzlichen Sicherheitsbestimmungen, insbesondere des Arbeits-, und Unfall- und Brandschutzes sowie des Jugendschutzes verpflichtet.

Veranstaltungen

Alle zur Durchführung der Veranstaltung erforderlichen Erlaubnisse und Genehmigungen müssen im Vorfeld durch die Mieter:innen eingeholt werden. Die Sommersaal-Türen zum Treppenhaus sowie zum hinteren Gang sind aus konservatorischen Gründen sowie zur Vermeidung von Lärm im Saal aus dem Treppenhaus stets geschlossen zu halten. Eigenmächtige Einstellungen an zur Verfügung gestellten Instrumenten sind nicht gestattet. Das Stimmen der Instrumente wird durch das Bach-Archiv

organisiert. Das Streuen von echten Blumen, Reis, Konfetti und ähnlichem ist im gesamten Hausbereich (innen und außen) nicht gestattet.

Inventar

Die im Sommersaal sowie den Vorräumen befindlichen Instrumente und historischen Möbel dürfen nicht als Ablage für jedwede Gegenstände benutzt werden.

Die Nutzung der Instrumente wird nur entsprechend ausgebildeten Musiker:innen gestattet und muss außerdem mit dem Vermieter vereinbart werden. Im Regelfall sorgt das BA selbst für die notwendige Stimmung der Instrumente.

Das bewegliche Deckenbild darf nur nach vorheriger Einweisung durch einen Mitarbeiter:in betätigt werden.

In den Wintermonaten werden in den Vorräumen Luftbefeuchter zum Schutz des Mobiliars und der Instrumente betrieben. Diese dürfen nur durch die MA der Haustechnik bedient bzw. ggf. ausgeschaltet werden. Ein eigenmächtiges Ziehen des Stromsteckers ist nicht gestattet.

Das BA behält sich vor, die Übergabe des Sommersaals an einen Nutzer mit einem Übergabeprotokoll zu dokumentieren.

Zulässige Personenanzahl pro Raum:

Hinsichtlich der Anzahl an Veranstaltungsteilnehmer:innen gelten folgende Höchstgrenzen:

- Innenhof: 100 Personen
- Stehempfang Museumsfoyer: 70 Personen
- Stehempfang Garten: 30 Personen
- Sommersaal
    - Reihen-Bestuhlung: 63 Personen
    - Halbkreis-Bestuhlung: 70 Personen
    - Fischgräten-Bestuhlung: 35 Personen
    - Tische in U-Form/Blockform: 24 Personen
    - Bankettbestuhlung: 40 Personen
    - Stehempfang: 75 Personen
    - Stehempfang im Barbereich: 20 Personen